



**Demokratische Juristinnen und Juristen Bern djb**

Postfach 5850 | 3001 Bern

PC 30-9132-1

djb@djs-jds.ch

Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektor  
Münstergasse 2  
3011 Bern

Bern, 25.05.2009

**Revision des Kantonalen Anwaltsgesetzes (KAG), Konsultationsverfahren**

Sehr geehrter Herr Regierungsrat

Wir danken Ihnen bestens für die Gelegenheit, zur Revision des KAG (Art. 10a, Art. 42, Art. 42a und Art. 43) Stellung nehmen zu können.

Die Demokratischen JuristInnen Bern (djb) sind grundsätzlich mit den vorgeschlagenen Änderungen einverstanden. Wir haben aber Ergänzungen:

**Zu Art. 42:**

Abs. 1: Die djb könnten sich auch ein System vorstellen, das allein auf den gebotenen Zeitaufwand abstellt. Die Streichung der Kriterien "Bedeutung der Streitsache" und "Schwierigkeit des Prozesses" - alles unbestimmte Rechtsbegriffe, welche der Konkretisierung durch die Rechtsprechung bedürfen und ohnehin in den wenigsten Fällen zu einem durchsetzbaren Rechtsanspruch auf Erhöhung des amtlichen Honorars führen dürften - würde keine erkennbaren Nachteile bringen. Im Gesetzestext soll aber zum Ausdruck kommen, dass der gebotene Zeitaufwand die unterste Grenze zur Bemessung der amtlichen Entschädigung ist.

Es ist deshalb in Absatz 1 zu formulieren:

*Der Kanton bezahlt den amtlich bestellten Anwältinnen und Anwälten eine angemessene Entschädigung, die sich mindestens nach dem gebotenen Zeitaufwand bemisst. Bei der Festsetzung ...*

Abs. 2: Falls der gebotene Zeitaufwand das Minimum darstellt, wie oben vorgeschlagen, ist nicht einzusehen, weshalb in bestimmten Verfahren eine Erhöhung um ein Drittel erfolgen soll (auch nicht, weshalb es ein Drittel und nicht etwa die Hälfte oder zwei Drittel sein sollen). Wir schlagen deshalb vor, diesen Absatz 2 zu streichen, sofern unser Vorschlag zu Absatz 1 umgesetzt wird.

Abs. 3: keine Bemerkungen

Abs. 4: Das Bundesgerichtsurteil, das im Lauf des Jahres 2006 umzusetzen war, ging von einem verfassungsrechtlich gebotenen Mindest-Stundenansatz von 180 Franken aus, der auf Grund der damaligen Kostenstrukturen (aufindexiert auf den Stand des Landesindexes von Ende 2005) berechnet wurde. Bis Ende 2008 belief sich die Erhöhung des Landesindexes gegenüber den Stand Dezember 2005 (=100 Punkte) auf 3.4% (Dezember 2008: 103,4 Punkte). Somit ergibt sich per Ende des letzten Jahres ein Betrag von gut 186 Franken. Wir schlagen deshalb vor, den Mindestbetrag auf Gesetzesstufe in Absatz 4 auf 190 Franken und den Höchstbetrag auf 250 Franken festzuschreiben. Wir erinnern daran, dass der Stundenansatz von 180 Franken laut Bundesgericht der Anwältin und dem Anwalt einen "bescheidenen" Verdienst ermöglicht (Regeste von BGE 132 I 201). Was bedeutet, dass mindestens eine Anpassung des Mindest-Stundenansatzes an die Teuerung vorzusehen.

**Art. 10a, 42a und 43 sowie Änderung VRPG:**

Keine Bemerkungen

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme.

Mit freundlichem Gruss

Simone Rebmann  
Geschäftsführerin djb